

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Verordnung vom 09.07.1831 publ. 13.07.1831

Ankunft an den hiesigen Küsten oder auf der Weser, unter getreuer und wahrhafter Angabe der Umstände, sofort Anzeige davon zu machen, indem sie, falls sie solches verschwiegen haben sollten, wenn solches bekannt wird, mit der äußersten Strenge behandelt und bestraft werden sollen.

25) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 9. Juli, publ. den 13. Juli  
1831.

Nach §. 1. A. der Quarantaine-Verord-  
nung vom 12. März 1805. gehören Lumpen betreffend die Cholera.  
aller Art zu den gefährlichen Gegenständen,  
und es ist deswegen, um die Verbreitung der  
Cholera durch solche zu verhindern, bereits durch  
die Regierungs = Bekanntmachung vom 10. v.  
M. verordnet, daß Schiffe, die aus Ostsee-Hä-  
fen kommen, und Lumpen an Bord haben, auf  
der Weser und Jade überall nicht zugelassen,  
sondern sofort ab und an eine förmliche Rei-  
nigungs-Anstalt verwiesen werden sollen. Auch  
ist in der Regierungs = Bekanntmachung vom  
21. v. M. vorgeschrieben, daß selbst nach Ab-  
haltung einer solchen Reinigungs-Quarantaine,  
die an Bord befindlichen gefährlichen Ge-  
genstände, mithin vornehmlich auch Lumpen,  
nicht zugelassen, sondern ehe das Schiff Practica

erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft und verbrannt werden sollen. Bey der besondern Gefährlichkeit und dem ungewissen Ursprung dieser Waare findet sich jedoch die Regierung bewogen, in Uebereinstimmung mit den benachbarten Königlich Hannöverschen Behörden, zu verordnen daß Lumpen aller Art, sie mögen aus den an der Ostsee belegenen und andern verdächtigen oder aus unverdächtigen Häfen kommen, auf der Weser und Jade überall nicht zugelassen, sondern jedes Schiff, welches ganz oder zum Theil mit Lumpen beladen ist, als verdächtig betrachtet, und wenn es aus einem verdächtigen Hafen kommt, sofort zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine, während welcher die Lumpen zu verbrennen, oder doch nicht wieder an Bord zu bringen sind, nach Christiansand verwiesen werden soll; wenn aber ein solches Schiff aus einem durchaus unverdächtigen Hafen kommt, dasselbe zwar den Umständen nach zur Abhaltung einer Observations-Quarantaine nach §. 1. der Bekanntmachung vom 21. v. M. zugelassen werden könne, jedoch sofort, bey deren Anfang, die an Bord befindlichen Lumpen, mit aller erforderlichen Vorsicht, an einer unschädlichen Stelle an das Land gebracht und daselbst verbrannt werden sollen. Sollten an der Küste irgendwo Lumpen antreiben, so sind solche, so bald sie